

### Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0676/2023	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Neumann, Patrick		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	02.08.2023	befürwortet	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Moritz	28.08.2023	befürwortet	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	30.08.2023		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vorhabenträgerwechsel im vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz**

Sachverhalt/Problem:

Mit E-Mail vom 17.04.2023 hat die Py del Sol GmbH die Zustimmung zur Übertragung des Durchführungsvertrages auf den Rechtsnachfolger, European Tyre Business GmbH, mit Sitz im Lindenweg 12 A, 39264 Zerbst/Anhalt OT Moritz beantragt.

Verfahrensstand:

Die Py del Sol GmbH war Vorhabenträger für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz. Zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Vorhabenträger wurde der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Am 20.11.2019 hat der Stadtrat dem Durchführungsvertrag zugestimmt (Beschluss-Nr. BV/0076/2019). Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 20.11.2019 vom Stadtrat als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. BV/0077/2019).

Vorhabenträgerwechsel

Am 12.10.2021 wurde zwischen der Py del Sol GmbH und der ETU Holding ApS (European Tyre Business GmbH) eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen (siehe Anlage). Damit gehen alle Rechte und Pflichten des Durchführungsvertrages auf die European Tyre Business GmbH über. Der neue Vorhabenträger übernimmt die Folgeverpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag wie Rückbauverpflichtung sowie Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage - Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB

Im Absatz 5 des § 12 Baugesetzbuch ist festgelegt, dass der Wechsel eines Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der vertraglich geregelten Frist gefährdet ist.“

Gem. Absatz 1 muss der Vorhabenträger zur Durchführung des Verfahrens „bereit und in der Lage sein“.

Aufgrund der v. g. Informationen kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung der Folgeverpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch den Wechsel nicht gefährdet wird.

Finanzielle Auswirkungen

ja       nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung	
---	--

I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Wechsel des Vorhabenträgers für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz an die European Tyre Business GmbH.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet